Satzung des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck über die Prüfungen im Bachelor - Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Prüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen - Bachelor) Vom 27. Mai 2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetztes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 440), hat der Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck am 25. Juni 2014 und am 28. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Grundsätzlicher Studiengang

§ 1 Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium umfasst Fächer aus den Bereichen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sowie einen Block mit Integrationsfächern (Management, Sprachen und Informationstechnologie). Im 5. und 6. Semester können Studierenden durch einen Wahlblock (Marketing/International Business, Verkehrslogistik, Innerbetriebliche Logistik, Maschinenbau) im Gesamtumfang von 20 ECTS einen Schwerpunkt in Ihrer Ausbildung setzten. Den Abschluss des Studiums bilden das Projektstudium, die Abschlussarbeit und ein Abschlusskolloquium. Im Internationalen Studiengang ISW weicht der Aufbau entsprechend ab. Einzelheiten sind in der Anlage zur Prüfungsordnung beschrieben.
- (2) Das Studium umfasst die Fachgebiete/Module, in denen die Studierenden in den in der Anlage aufgeführten einzelnen Fächern für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können.

§ 2 Hochschulprüfung

Das Hochschulstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, aufgrund derer der akademische Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)" als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Studiensemester.

Im Internationalen Studium ISW beträgt die Regelstudienzeit 8 Studiensemester.

§ 4 Studienvolumen

- (1) Das Studienvolumen beträgt mindestens 168 Semesterwochenstunden, entsprechend mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Im Internationalen Studium ISW beträgt das Studienvolumen 190 Semesterwochenstunden, entsprechend 240 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 5 Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des sechsten Semesters zu erbringenden Leistungen, wobei zwei Leistungen im Wiederholungsfall nacherbracht werden können.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit.
- (3) Das abgeschlossene Vorpraktikum ist Prüfungsvorleistung für die Teilnahme an Fachprüfungen ab dem 4. Studiensemester.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Aus der Anlage 1 ergibt sich,
- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer

entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

(3) Die Unterrichtssprache ist Prüfungssprache.

§ 7 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Bachelorarbeit.
- (2) Die Regelbearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder —mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen- zu übersenden. Im Einzelfall kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss abzugeben. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Der Rückgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Für die Wiederaufnahme ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen

§ 10 Kolloquium

Das Abschlusskolloquium dauert 60 Minuten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 vom Hundert aus dem Mittelwert der nach den Leistungspunkten gewichteten Noten der Fachprüfungen und zu 20 vom Hundert aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

Teil II Ergänzende Regelungen für die Studienrichtung Internationales Studium Wirtschaftsingenieurwesen

§ 12 Ergänzende Regelungen für das Internationale Studium Wirtschaftsingenieurwesen (ISW)

- (1) Die Prüfungen im Internationalen Studium Wirtschaftsingenieurwesen werden auf der Grundlage einer Vereinbarung gemeinsam mit der Milwaukee School of Engineering durchgeführt.
- (2) Für Angelegenheiten die das Internationale Studium Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, kann dem Prüfungsausschuss ein weiteres Mitglied aus dem Lehrkörper der Milwaukee School of Engineering angehören.
- (3) Voraussetzung für die Abnahme von Prüfungsleistungen ist die jeweilige Berechtigung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Internationalen Studiums WIrtschaftsingenieurwesen.
- (4) Für die im 7. + 8. Semester vorgesehen Prüfungen richtet sich das Prüfungsverfahren nach den Regeln der Milwaukee School of Engineering.
- (5) Fachprüfungen die im Rahmen der Fachtheoriesemester an der Milwaukee School of Engineering abzulegen sind, können nur während der vorgesehenen Studienzeit an der Milwaukee School of Engineering wiederholt werden.
- (6) Ist am Ende des für die Bachelor -Thesis vorgesehenen Semesters eine Fachprüfung oder die Bachelor -Thesis oder das Abschlusskolloquium nicht bestanden, kann das Studium an der Fachhochschule Lübeck nur außerhalb des Internationalen Studiums Wirtschaftsingenieurwesens fort-

geführt werden, wobei die bisher erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet werden.

Teil III Allgemeine Regelungen

§ 13 Beiblatt zum Zeugnis

In Ergänzung zu § 32 Abs. 4 der Prüfungsverfahrensordnung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern ist auf Antrag in dem Beiblatt zum Zeugnis aufzunehmen; dies gilt auch für die nach Regelstudienplan erbrachten Studienleistungen.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft und gilt für alle ab Wintersemester 2015/16 neu eingeschriebenen Studierenden. Für Studierende, die im Wintersemester 2015/16 in einem höheren Semester eingeschrieben sind, gelten Übergangsregelungen. Die Übergangsregelungen befinden sich in der vom Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft am 25. Juni 2014 und am 28. Januar 2015 beschlossenen Übergangsordnung als Anlage zu dieser Satzung.

Die Stellungnahme des Senats erfolgte am 13. Mai 2015.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 26. Mai 2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 27. Mai 2015

Fachhochschule Lübeck Maschinenbau und Wirtschaft Dekanat

Prof. Dr. Ulf J. Timm Dekan

Anlage: Fächerliste und Prüfungen

Übergangsregelung

Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen sowie Studienrichtung Internationales Studium Wirtschaftsingenieurwesen (ISW) **Anlage** zu § 6 der Prüfungsordnung

Fach/Gegenstand	cps/	Art	Dauer
	ECTS	der Prüfung	Minuten
Pflichtfächer:	_		
<u>Ingenieurwissenschaften</u>	_		
Technische Mechanik I	5	Klausurarbeit	120
Technische Mechanik II	5	Klausurarbeit	120
Mathematik I	5	Klausurarbeit	120
Mathematik II	5	Klausurarbeit	120
Werkstoffkunde	5	Klausurarbeit	120
Grundlagen der Elektrotechnik / Elektronik	5	Klausurarbeit	120
Maschinenelemente	5	Klausurarbeit	120
Fertigungstechnik	5	Klausurarbeit	120
Grundlagen der Wärmelehre und Strömungslehre	5	Klausurarbeit	120
Werkzeugmaschinen	5	Klausurarbeit	120
Produkt- und Prozessentwicklung	5	Portfolioprüfung	
<u>Wirtschaftswissenschaften</u>	_		
Rechnungswesen I (Finanzbuchhaltung)	5	Klausurarbeit	120
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensplanspiel	5	Portfolioprüfung	
Statistik und Finanzmathematik	7	Klausurarbeit	120
Rechnungswesen II (Kostenrechnung)	5	Klausurarbeit	120
Volkswirtschaftslehre	5	Klausurarbeit	120
Wirtschaftsrecht	5	Klausurarbeit	120
Gründungs- und Innovationsmanagement	5	Klausurarbeit	120
Grundlagen des Controllings	5	Klausurarbeit	120
Grundlagen des Marketings	5	Klausurarbeit	120
Finanzierung, Investition	5	Klausurarbeit	120
Grundlagen der Logistik	5	Klausurarbeit	120
Integrationsfächer	_		
Management / Sprachen			
Personalmanagement	5	Portfolioprüfung	
Umwelt- und Qualitätsmanagement	5	Klausurarbeit	120
Projektmanagement und Seminar zum Wirtschaftsingenieurwesen	5	Projektarbeit	х

Informationstechnologie			
Einführung IT-Systeme und	-	- 4 11 114	
Informationssysteme I	8	Portfolioprüfung	
Informationssysteme II	5	Klausurarbeit	120
IT-Anwendungen	5	Projektarbeit	Х
Wahlpflichtfächer	_		
Marketing Internationales Business			
Internationale Märkte	5	Klausurarbeit	120
Methoden des Investitionsgüter Marketings	5	Klausurarbeit	120
International Management	5	Klausurarbeit	120
International Marketing	5	Klausurarbeit	120
<u>Verkehrslogistik</u>			
Telematik I	5	Klausurarbeit	120
Technische Transportsysteme	5	Klausurarbeit	120
Verkehrswirtschaftslehre	5	Portfolioprüfung	
Distributionslogistik	5	Portfolioprüfung	
Innerbetriebliche Logistik	<u>-</u>		
Materialflusstechnik	5	Klausurarbeit	120
Integrierte Systeme I	5	Klausurarbeit	120
Produktionscontrolling	5	Klausurarbeit	120
Produktionsorganisation	5	Klausurarbeit	120
Maschinenbau			
Konstruktionslehre (methodisches Konstruieren)	5	Projektarbeit	Х
Produktionsorganisation	5	Klausurarbeit	120
		Klausurarbeit oder	
Wahlfach aus dem Maschinenbau	5	Projektarbeit	120 oder X
Wahlfach aus dem Maschinenbau	5	Klausurarbeit oder Projektarbeit	120 oder X
		Fiojektarbeit	
Projektstudium	10		12 Wochen
Abschlussarbeit	15		3 Monate
Abschlusskolloquium	5		60
ISW - Fächer	-		
Business			
International Management	5	Klausurarbeit	120
International Business Finance	5	Klausurarbeit	120
Quantitative Methods in Business Marketing	5	Klausurarbeit	120
Project Management with Business Project	5	Projektarbeit	Х
Operations I Logistics			
Operations + Logistics		171.	100
Operations Management	5	Klausurarbeit	120
Planning of Technological Investments and Simulation	5	Klausurarbeit	120

Integrated Systems (SAP)		5	Klausurarbeit	120
Materials Handling		5	Klausurarbeit	120
Informationssysteme II	(nur FHL-Studierende)	5	Klausurarbeit	120

Anlage zu § 14 der Prüfungsordnung

Übergangsregelungen für die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Vom 17. März 2015

§ 1 Studienbeginn vor dem Wintersemester 2015/2016

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 13.11.2008 begonnen haben, werden in die neue Prüfungs- und Studienordnung vom 17. März 2015 umgeschrieben.
- (2) Studierende, die in die neue Prüfungs- und Studienordnung vom 17. März 2015 umgeschrieben werden, bekommen die jeweils einzelnen Fächer "Rechnungswesen I (Finanzbuchhaltung)" und "Rechnungswesen II (Kostenrechnung)" mit 5 ECTS anerkannt.
- (3) Studierende, die ein Fach, das nach der neuen Prüfungs- und Studienordnung vom 17. März 2015 mit einem weiteren Fach zu einem Modul zusammengefasst wurde, bereits nach der alten Prüfungs- und Studienordnung vom 13.11.2008 erbracht haben, müssen zum Bestehen des gesamten Moduls das weitere Fach erbringen. Fehlversuche werden hierbei nicht von der alten Prüfungs- und Studienordnung vom 13.11.2008 übernommen. Fehlversuche aller anderen Fächer werden übernommen.

Die neuen Module sind in der Übersicht wie folgt dargestellt:

Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor (WB)

PO v. 13.11.08 (zuletzt geändert 10.01.13)			neue PO gültig ab 01.09.2015			
EDV-Nr.	Fach-, Modulbezeichnung	СР	CP		Fach-, Modulbezeichnung	EDV-Nr.
1110	Technische Mechanik I	5	5		Technische Mechanik I	1110
1120	Technische Mechanik II	5	5		Technische Mechanik II	1120
1130	Mathematik I	5	5		Mathematik I	1130
1140	Mathematik II	5	5		Mathematik II	1140
1150	Werkstoffkunde	5	5		Werkstoffkunde	1150
1160	Grundlagen der Elektrotechnik / Elektronik	5	5		Grundlagen der Elektrotechnik / Elektro- nik	1160
1170	Maschinenelemente	5	5		Maschinenelemente	1170
1180	Fertigungstechnik	5	5		Fertigungstechnik	1180
1190	Grundlagen der Wärmelehre und Strö- mungslehre	5	5		Grundlagen der Wärmelehre und Strö- mungslehre	1190
1200	Werkzeugmaschinen	5	5		Werkzeugmaschinen	1200
1210	Produkt- und Prozessentwicklung	5	5		Produkt- und Prozessentwicklung	1210
1220	Rechnungswesen I (Finanzbuchhaltung)	4	5		Rechnungswesen I (Finanzbuchhaltung)	1220
1230	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	3	3	- 5	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und	1230
1410	Unternehmensplanspiel*	2	2	7 3	Unternehmensplanspiel	1230
1240	Statistik	4	5	7	Statistik und Finanzmathematik	
1270	Finanzmathematik	2	2			
1250	Rechnungswesen II (Kostenrechnung)	4	5		Rechnungswesen II (Kostenrechnung)	
1260	Volkswirtschaftslehre	5	5		Volkswirtschaftslehre	1260
1280	Wirtschaftsrecht	5	5		Wirtschaftsrecht	1280
1290	Steuern und Bilanzen	3			entfällt	
1300	Gründungs- und Innovationsmanagement	5	5		Gründungs- und Innovationsmanage- ment	1300
1310	Grundlagen des Controllings	5	5		Grundlagen des Controllings	1310
1320	Grundlagen des Marketings	5	5		Grundlagen des Marketings	1320
1330	Finanzierung, Investition	5	5		Finanzierung, Investition	1330

PO v. 13.11.08 (zuletzt geändert 10.01.13)		neue PO gültig ab 01.09.2015			
EDV-Nr.	Fach-, Modulbezeichnung	СР	СР	Fach-, Modulbezeichnung	EDV-Nr.
1340	Grundlagen der Logistik	5	5	Grundlagen der Logistik	1340
1350	Personalmanagement	5	5	Personalmanagement	1350
1360	Umwelt- und Qualitätsmanagement	5	5	Umwelt- und Qualitätsmanagement	1360
1390	Führung und Selbstmanagement*	10	10	Führung und Selbstmanagement*	1390
1420	Englisch*	5	5	Englisch*	1420
1370	Projektmanagement	2	5	Projektmanagement und Seminar zum	
1380	Seminar zum Wirtschaftsingenieurwesen	3	T o	Wirtschaftsingenieurwesen	
1510	Einführung IT-Systeme	3	- 8	Einführung IT-Systeme und Informati-	
1520	Informationssysteme I	5	0	onssysteme I	
1530	Informationssysteme II	5	5	Informationssysteme II	1530
1540	IT-Anwendungen	5	5	IT-Anwendungen	1540
1610	Internationale Märkte	5	5	Internationale Märkte	1610
1620	Methoden des Investitionsgüter Marketings	5	5	Methoden des Investitionsgüter Marketings	1620
1630	International Management	5	5	International Management	1630
1640	International Marketing	5	5	International Marketing	1640
1710	Telematik I	5	5	Telematik I	1710
1720	Technische Transportsysteme	5	5	Technische Transportsysteme	1720
1730	Verkehrswirtschaftslehre	5	5	Verkehrswirtschaftslehre	1730
1740	Distributionslogistik	5	5	Distributionslogistik	1740
1810	Materialflusstechnik	5	5	Materialflusstechnik	1810
1820	Integrierte Systeme I	5	5	Integrierte Systeme I	1820
1830	Produktionscontrolling	5	5	Produktionscontrolling	1830
1840	Produktionsorganisation	5	5	Produktionsorganisation	1840

* = Studienleistungen

PO v. 13.11.08 (zuletzt geändert 10.01.13)			neue PO gültig ab 01.09.2015		
EDV-Nr.	Fach-, Modulbezeichnung	CP	CP	Fach-, Modulbezeichnung	EDV-Nr.
1910	Konstruktionslehre (methodisches Konstruieren)	5	5	Konstruktionslehre (methodisches Konstruieren)	1910

§ 2 Ausnahme

Studierende, welche das Fach "Steuern und Bilanzen" bereits nach der alten Prüfungs- und Studienordnung vom 13.11. 2008 bestanden haben, wechseln nicht in die neue Prüfungs- und Studienordnung
vom 17. März 2015. Diese Studierenden verbleiben in der Prüfungs- und Studienordnung vom
13.11.2008. Für fehlende Fächer wird ihnen die Möglichkeit gegeben Teilprüfungen von Modulen zu
belegen. Auf Antrag wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben in die neue Prüfungs- und Studienordnung vom 17. März 2015 zu wechseln.

§ 3 Außer Kraft treten der Prüfungs- und Studienordnung vom 13.11. 2008 für alle Studierenden

Am 31. August 2019 tritt die Prüfungsordnung vom 13. 11. 2008 außer Kraft. Ab dem 1. September 2019 gilt diese Satzung dementsprechend für alle Studierenden.